

# STADT HAIGER

## Beschlussvorlage Drucksache VL-28/2024

Datum: 01.02.2024

Aktenzeichen	Rt
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachdienst I.2 -Finanzen-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	05.02.2024	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	28.02.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	13.03.2024	beschließend

## Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

hier: Anpassung der Gebühren

### Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Haupt- Finanz- und Hessentagsausschuss und der Stadtverordnetenversammlung, folgende Änderung der Entwässerungssatzung zum 01.01.2024 zu beschließen:

### § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,38 EUR jährlich erhoben.

### § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,91 EUR.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,91 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

## **§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

- (1) Die Gebühr für das Abholen von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben beträgt pro Abholvorgang 344,00 EUR.
- (2) Gebührenmaßstab für das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

Schlamm aus Kleinkläranlagen	25,00 EUR,
Abwasser aus Gruben	1,85 EUR.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatzschlag von 1,00 EUR erhoben.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Gebührensätze in der Entwässerungssatzung erhöhen sich die Erträge, so dass die Kosten zur Abwasserbeseitigung gedeckt werden können.

### Sachdarstellung:

Zum 01.01.2014 trat mit Einführung der getrennten Abwassergebühr eine neue Entwässerungssatzung in Kraft. Eine erstmalige Änderung der Satzung erfolgte zum 01.01.2020. Seit dieser Änderung wurden die Gebührensätze in Höhe von 2,16 EUR/m<sup>3</sup> für Schmutzwasser und 0,37 EUR/m<sup>2</sup> für Niederschlagswasser nicht mehr angepasst.

Aufgrund der insgesamt gestiegenen Preise sowie gesetzlicher Fristen wurde im Jahr 2023 eine erneute Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 sowie Nachkalkulationen der bereits abgeschlossenen Jahre durch das Rechtsanwaltsbüro Rösch in Auftrag gegeben.

Das Rechtsanwaltsbüro Rösch hat zwischenzeitlich das Ergebnis der Überrechnung vorgelegt. Dieses wurde durch die Verwaltung konkretisiert und dem Magistrat werden folgende Gebührensätze zur Deckung der Ausgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung vorgeschlagen:

Schmutzwasser	2,91 EUR/m <sup>3</sup> <i>(bisher 2,16 EUR/m<sup>3</sup>)</i>
Niederschlagswasser	0,38 EUR/m <sup>2</sup> <i>(bisher 0,37 EUR/m<sup>2</sup>)</i>

Ebenfalls schlägt die Verwaltung vor, in diesem Zuge den § 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben auf Grund gestiegener Kosten wie folgt anzupassen:

## **§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

- (3) Die Gebühr für das Abholen von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben beträgt pro Abholvorgang 344,00 EUR. *(bisher:302,00 EUR)*
- (4) Gebührenmaßstab für das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

Schlamm aus Kleinkläranlagen 25,00 EUR,

Abwasser aus Gruben 1,85 EUR. *(bisher:1,00 EUR)*

Für die künftigen Jahre ist es vorgesehen, alle 2 Jahre eine Gebührenkalkulation durchzuführen. Dies soll größere Gebührenschwankungen verhindern. Ebenfalls ist so gewährleistet, dass bereits abgeschlossene Jahre, gemäß § 10 KAG, bei der Neukalkulation von Gebühren mit eingerechnet werden können.

gez.  
Schramm  
Bürgermeister